

X

Georg- u. Franziska-Speyer scher Studienfond

(Errichtet am 22. November 1917 anlässlich der Jahrhundertfeier
der S. N. G.)

Speyer, Georg, geb. 1. Januar 1835, † 24. April 1902 zu Frankfurt a. M. (Taf. III Fig. 2).

Speyer, Franziska, geb. Gumbert, geb. 22. März 1844, † 6. November 1909 zu Frankfurt a. M. (Taf. III Fig. 1).

Sohn des hiesigen Bankiers Lazard Speyer, des Begründers des seit 1838 bestehenden Bankhauses Lazard Speyer-Ellissen. Nach Besuch der Realschule der israelitischen Gemeinde (Philanthropin) wird Georg Speyer, für den kaufmännischen Beruf bestimmt, in deutschen und ausländischen Bankgeschäften, in Neuyork und London vorgebildet und tritt in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts in das väterliche Bankhaus ein, das von den Brüdern Lazard, Philipp und Gustav Speyer geleitet, bereits seit 1837 bzw. 1861 seine Verzweigungen in Neuyork und London besitzt. Bis zu seinem Tode gehört Georg Speyer dem Stammhause und den überseeischen Speyerschen Firmen an und fördert sie durch seine anerkannte Sachkenntnis auf allen Gebieten des Finanzwesens in Gemeinschaft mit bewährten Mitarbeitern zu ihrer heutigen Blüte.

Neben seiner ausgedehnten Berufstätigkeit bringt Speyer allen sozialen, künstlerischen und wissenschaftlichen Bestrebungen in seiner Vaterstadt das lebhafteste Interesse entgegen. Mitglied zahlreicher hiesiger Vereine, die auf den Gebieten der Armenpflege, der Kindererziehung, der Krankenfürsorge und Altersversorgung, sowie für gemeinnützige Zwecke der verschiedensten Art (Aktiengesellschaft für kleine Wohnungen, Taunusklub usw.) tätig sind, ist er zugleich der hilfreiche Menschenfreund, der ungenannte Wohltäter der Armen und Kranken, der mit offener Hand Not und Elend zu lindern sucht, und der großherzige Förderer von Kunst und Wissenschaft.

In Gemeinschaft mit seiner edlen, ihm am 12. Dezember 1869 ange-
trauten Gattin Franziska, geb. Gumbert errichtet Georg Speyer am
9. Februar 1901 mit einem Kapital von einer Million Mark die den Namen
beider Ehegatten tragende Georg- u. Franziska-Speyersche Studienstiftung
(genehmigt u. d. 5. März 1902), deren Zweck die „Pflege der Wissenschaft und
des höheren wissenschaftlichen Unterrichtes“ ist, „um damit das allgemeine
Wohl, sowie das Beste der Stadt Frankfurt a. M. zu fördern“ (§ 3 der Satzungen).

Von dem gleichen Geiste durchdrungen wie ihr Gatte, erhöht nach seinem Tode Frau Franziska Speyer am 6. November 1909 (durch letztwillige Verfügung am Tage ihres Todes) das ursprüngliche Stiftungskapital der Studienstiftung um eine weitere Million Mark, nachdem sie schon zu seinem Andenken am 10. März 1904 das der experimentellen Chemotherapie gewidmete Georg-Speyer-Haus (2 Millionen), aus dem Paul Ehrlichs Salvarsan seinen Siegeszug durch die Welt genommen, und am 23. März 1907 die Georg-Speyer-Stiftung (675000 Mark) errichtet hat, die durch Vermittlung der hiesigen Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften gleichfalls die Förderung der Wissenschaft und des höheren wissenschaftlichen Unterrichtes zum Zweck hat.

Nach dem Tode Franziska Speyers werden nach letztwilliger Verfügung zum Andenken an ihren Gatten und sie weitere, der sozialen Fürsorge dienende Stiftungen errichtet: der Georg-u.-Franziska-Speyer-sche Krankenfonds (500000 Mark), die Stiftung für Heimarbeiter (100000 Mark), die Georg-u.-Franziska-Speyer-Stiftung für mittlere und untere Beamte des Kgl. Polizei-Präsidiums (20000 Mark), der Georg-u.-Franziska-Speyer-Unterstützungs-Fonds für die Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung des Oberpostdirektionsbezirks Frankfurt (Main) (15000 Mark) und der Georg-u.-Franziska-Speyer-Fonds für Mitglieder der Frankfurter Berufsfeuerwehr (10000 Mark).

So haben sich Georg und Franziska Speyer in ihrer Vaterstadt ein Denkmal errichtet, das die Jahrhunderte überdauern und als leuchtendes Vorbild nachfolgenden Geschlechtern den edlen Sinn und das hohe Verständnis der Stifter für die Bedürfnisse ihrer Zeit künden wird.

Auch der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft haben Georg und Franziska Speyer ein warmes, durch reiche Zuwendungen bekräftigtes Interesse entgegengebracht. Seit 1878 Mitglied der Gesellschaft ist Georg Speyer im Jahre 1903 und Franziska Speyer 1910 in die Reihe der ewigen Mitglieder aufgenommen worden.

Der Vorstand der Georg-und-Franziska-Speyerschen Studienstiftung hat der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft anlässlich ihrer Jahrhundertfeier 30 000 Mark gewidmet, mit dem Wunsche, daß der Betrag einem wissenschaftlichen Sonderzwecke zugeführt und eine Zweckbestimmung gesucht werde, die zugleich der Universität zugute kommen möge.

Nach dem Wunsche des Stifters und um ihren Aufgaben als Forschungsinstitut in erhöhtem Maße gerecht werden zu können, hat die Gesellschaft in ihrer Verwaltungssitzung vom 19. Dezember 1917 beschlossen, die Zinsen des Stiftungskapitals dazu zu verwenden, Dozenten und Assistenten des Senckenbergischen Museums oder des Zoologischen Universitätsinstituts, sowie Studierenden der Universität den zu Forschungszwecken und wissenschaftlichen Untersuchungen erforderlichen Aufenthalt an zoologischen Meeresstationen u. dergl. zu ermöglichen.

Um jedoch ein allmähliches Anwachsen des Stiftungskapitals zu erzielen und damit die Möglichkeit zu gewinnen, die Vorteile der Stiftung später auch dem Geologischen und Mineralogischen Institut der Universität in sinngemäßer Weise nutzbar zu machen, sollen die Zinsen und Zinseszinsen von 10 000 Mark kapitalisiert werden, bis sich dieser Betrag jeweilig verdoppelt haben wird, damit alsdann immer wieder 10 000 Mark dem Kapitalstock zugeführt werden können, während die Zinsen und Zinseszinsen der ursprünglichen 10 000 Mark weiterhin kapitalisiert werden.

Die jährlichen Zinsen des Restkapitals (von zurzeit 20 000 Mark) dienen dem erwähnten Zwecke. Ihre jedesmalige Verwendung im Sinne dieser unabänderlichen Bestimmungen unterliegt der Beschlußfassung der Gesellschaft.

Das Stiftungskapital (zurzeit 30 000 Mark) wird unter der Bezeichnung „Georg-und-Franziska-Speyerscher Studienfond der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft“ getrennt von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft verwaltet.

Bestimmungen für die Verleihung des Stipendiums des Georg-u.-Franziska-Speyerschen Studienfonds der S. N. G.

(In Ergänzung des vorstehenden Beschlusses festgesetzt von der Verwaltung
am 12. 4. 1919)

§ 1

Das Stiftungskapital von 30 000 Mark wird getrennt von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft verwaltet. Es ist unangreifbar.

§ 2

Um ein allmähliches Anwachsen des Stiftungskapitals zu ermöglichen, sollen die Zinsen und Zinseszinsen von 10 000 Mark dauernd kapitalisiert werden. Haben diese Zinsen und Zinseszinsen den Betrag von 10 000 Mark erreicht, so werden sie zur Verwendung im Sinne des § 3 frei.

§ 3

Die jährlichen Zinsen des Restkapitals von 20 000 Mark nebst den nach § 2 zufließenden Beträgen sollen dazu verwandt werden, Dozenten, Kustoden und Assistenten des Senckenbergischen

Museums oder des Zoologischen Universitäts-Instituts, sowie Studierenden der Universität Frankfurt am Main den zu Forschungszwecken und wissenschaftlichen Untersuchungen erforderlichen Aufenthalt an zoologischen Meeresstationen und dergleichen zu ermöglichen.

§ 4

Bei Verleihung des Stipendiums darf das Glaubensbekenntnis niemals ein Grund zur Ausschließung oder Zurücksetzung bilden; vielmehr ist in jeder Hinsicht die volle Gleichberechtigung rechtlich und tatsächlich durchzuführen (§ 4 Abs. 1 der Satzungen der Georg-u.-Franziska-Speyerschen Studienstiftung vom 31. Dezember 1901).

§ 5

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt vom Jahre 1920 an im allgemeinen jedes Jahr.

Doch ist in besonderen Fällen eine Zusammenlegung der Zinserträge des Stiftungskapitals von höchstens vier Jahren zulässig. In solchen Fällen kann eine Teilung des Stipendiums unter zwei oder mehrere Personen stattfinden.

§ 6

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Stipendien-Ausschusses, der sich aus dem I. Direktor der Gesellschaft, dem Museumsdirektor, dem Abteilungsleiter der zoologischen Sammlungen des Museums, dem Direktor des Zoologischen Universitäts-Instituts und drei weiteren, von der Verwaltung aus ihrem Kreise gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Die Wahl der letzteren wird in einer Verwaltungssitzung vollzogen, die im Dezember des der Verleihung des Stipendiums vorhergehenden Jahres stattfindet.

§ 7

In derselben Verwaltungssitzung werden die arbeitenden Mitglieder aufgefordert, geeignete Vorschläge zur Verleihung des Stipendiums bis spätestens zum 15. Januar dem I. Direktor schriftlich einzureichen.

§ 8

Sind bis zu diesem Tage nicht mindestens zwei Vorschläge eingelaufen, so fordert der Stipendien-Ausschuß durch Mitteilung

an die wissenschaftlichen Beamten des Senckenbergischen Museums und durch Anschlag am schwarzen Brett des Zoologischen Universitäts-Instituts zur Einreichung von schriftlichen Bewerbungen auf, die spätestens zum 15. Februar an den I. Direktor zu erfolgen hat.

§ 9

Vorschläge und Bewerbungen sind mit Angabe der beabsichtigten Verwendung des Stipendiums und, falls es sich um Studierende handelt, mit einem kurzen Lebenslauf des Vorgeschlagenen oder Bewerbers zu versehen.

§ 10

Sind zum festgesetzten Zeitpunkt keine Bewerbungen eingelaufen, so unterbleibt in diesem Jahre die Verleihung des Stipendiums, und die aufgelaufenen Zinsen werden den Zinsen der in § 2 erwähnten 10000 Mark zugeschlagen.

§ 11

Aufgabe des Stipendien-Ausschusses ist es, die eingereichten Vorschläge und Bewerbungen zu prüfen und der Direktion zwei Personen für die Verleihung des Stipendiums vorzuschlagen, sowie auch nach erfolgter Einreichung des in § 16 vorgeschriebenen Berichtes des Stipendiaten sich darüber zu äußern, ob dieser Bericht sich zur Veröffentlichung in den Schriften der Gesellschaft eignet.

§ 12

Der I. Direktor ruft den Stipendien-Ausschuß ein und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Er bestimmt für jede Sitzung den Schriftführer. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13

Spätestens zum 1. März des Jahres der Stipendienverleihung hat der Ausschuß seine Vorschläge der Direktion schriftlich einzureichen und kurz zu begründen.

§ 14

Der Bericht soll, sofern es sich um Studierende handelt, die genauen Personalien der in Vorschlag gebrachten Stipendiaten unter Beifügung ihres Lebenslaufes, sofern wissenschaftliche Be-

ante des Museums oder des Zoologischen Universitäts-Instituts in Frage kommen, deren Namen und in beiden Fällen Angaben über die beabsichtigte Verwendung des Stipendiums enthalten. Er wird mit dem Vermerk des Direktionsbeschlusses über die erfolgte Verleihung des Stipendiums den Akten der Gesellschaft (Faszikel Georg-u.-Franziska-Speyerscher Studienfond) eingereiht. Dasselbe geschieht mit etwa eingelaufenen anderen Vorschlägen und Bewerbungsschreiben, die nicht berücksichtigt worden sind.

§ 15

Über die Verleihung des Stipendiums beschließt die Direktion in einer vor dem 15. März stattfindenden Sitzung mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Direktionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Direktion ist an die Vorschläge des Stipendien-Ausschusses insoweit gebunden, als sie keinem Nichtvorgeschlagenen das Stipendium verleihen kann.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt eine Woche vor der Abreise des Stipendiaten, die öffentliche Verkündung der Verleihung bei der darauffolgenden Jahresfeier bzw. in der nächsten wissenschaftlichen Sitzung.

§ 16

Der von der Direktion gewählte Stipendiat ist verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach Verwendung des Stipendiums einen schriftlichen Bericht zu den Akten der Gesellschaft zu geben und, falls der Ausschuß den Bericht zur Veröffentlichung empfiehlt, ihn der Gesellschaft ohne weiteres Entgelt zur Drucklegung zu überlassen. Über die Aufnahme dieses Berichtes in den Schriften der Gesellschaft entscheidet die Direktion gemeinsam mit der Schriftleitung der „Abhandlungen“ bzw. des „Berichtes“.

§ 17

Mittelst des Stipendiums eingebrachtes naturwissenschaftliches Material geht in das Eigentum der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft über, die darüber nach freiem Ermessen verfügen kann.

§ 18

Abänderungen dieser Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung, die über Abänderungsvorschläge durch relative Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

So oft das Stiftungskapital sich um 10000 Mark erhöht hat, ist eine Revision dieser Bestimmungen vorzunehmen. Es ist dabei zu erwägen, auf welche Weise die Vorteile der Stiftung alsdann auch den geologisch-paläontologischen und mineralogischen Sammlungen des Museums, sowie dem Geologischen und Mineralogischen Institut der Universität nutzbar zu machen sind.

Eine Abänderung der §§ 1—4 dieser Bestimmungen ist in jedem Falle unzulässig.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht über die Senckenbergische naturforschende Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1920

Band/Volume: [1920](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Georg- u. Franziska-Speyerscher Studienfond 80-86](#)